

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Aichinger GmbH (Verkaufs- und Lieferbedingungen)

## § 1 Geltungsbereich

1. Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen ausschließlich. Abweichende Bedingungen, insbesondere auch Einkaufsbedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn sie besonders vereinbart und durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Verkaufsbedingungen gelten im kaufmännischen Verkehr auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur in schriftlicher Form Bestandteil des Vertrages. Das Schriftform Erfordernis gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den Kunden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## § 2 Vertragsschluss, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Aufträge kommen erst zustande, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden oder die Ware ausgeliefert oder mit der Ausführung der werkvertraglichen Leistungen begonnen wurde oder unser Wille zum Vertragsabschluss anderweitig erkennbar geworden ist.
2. Soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung oder sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, einschließlich Verpackung und ohne Montagekosten.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 3 Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Der Gefahrübergang findet mit Zugang der Mitteilung über die Bereitstellung der bestellten Ware zum Versand, spätestens jedoch mit Übergabe an eine – auch eigene – Versandperson statt.
3. Im nichtkaufmännischen Verkehr bleibt es im Rahmen eines Versandensatzkaufs bei der gesetzlichen Regelung der §§ 474 Abs. 2, 446 BGB.

## § 4 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis – im kaufmännischen Verkehr aus der gesamten Geschäftsbeziehung – unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Unser Recht, Schadenersatz geltend zu machen wird hiervon nicht berührt.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten seiner Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns hiermit schon jetzt bis zur fälligen Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer in Höhe des ihm in Rechnung gestellten Kaufpreises mit allen Nebenrechten ab. Die Abtretung ist seinen Abnehmern bekannt zu geben, so wie uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Besteller widerruflich nur solange berechtigt, als er mit seinen sämtlichen Verpflichtungen uns gegenüber, auch soweit diese aus anderen Geschäftsabschlüssen stammen, nicht in Verzug kommt. Bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Besteller zur Einziehung nicht mehr befugt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs unsererseits bedarf.
4. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Mängelhaftung

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen im kaufmännischen Bereich voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im nichtkaufmännischen Bereich muss der Kunde offensichtliche Mängel in einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen.
2. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.
3. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Findet eine formelle Übergabe und Abnahme statt, so müssen sämtliche offensichtlichen Mängel in das Übergabeprotokoll aufgenommen werden oder bei uns binnen 48 Stunden nach Erstellung des Protokolls angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen.
5. Für Mängel der gelieferten Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die zweimalige Nachbesserung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies nicht unzumutbar ist.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung im kaufmännischen Bereich auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In letzterem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
10. Im kaufmännischen Bereich beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Im nichtkaufmännischen Verkehr beträgt die Mängelhaftung ebenfalls 12 Monate ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, sofern es sich um gebrauchte Ware handelt.
12. Der Kunde erhält durch uns keine Garantien im Rechtssinne.
13. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung, welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuell war, als vereinbart. Sonstige öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sofern diese im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise durch uns berichtigt worden sind. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, so sind wir zur Lieferung einer fehlerfreien Montageanleitung verpflichtet, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

## § 6 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 5 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Ziffer 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, so gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 7 Werkvertragliche Leistung

Soweit wir werkvertragliche Leistungen erbringen, ist das Kündigungsrecht des Bestellers auf eine Kündigung aus wichtigem Grunde beschränkt.

## § 8 Leistungen an Bauwerken

1. Soweit wir Leistungen an Bauwerken im Sinne des § 631 BGB erbringen, tritt anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Geltung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Diese Fassung ist in unseren sämtlichen Geschäftsstellen ausgelegt. Sie wird dem Erwerber auf Verlangen von unseren Außendienstmitarbeitern ausgehändigt bzw. übersandt.
2. Im nichtkaufmännischen Verkehr richtet sich die Einbeziehung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 9 Vertragsverletzungen durch den Kunden

1. Im Rahmen des Kaufrechts können wir bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden, insbesondere bei Nichtabnahme der Ware, statt der Erfüllung des Vertrages Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser beträgt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines nachzuweisenden weitergehenden Schadens pauschal 25 % des Kaufpreises oder der vereinbarten Vergütung.
2. Dem Käufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass uns ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

## § 10 Nebenleistungen, Übernahme von Planungsarbeiten, Urheberrechte

1. Sämtliche Prospekte, Fotos, Preislisten, Beschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen und Kostenvoranschläge – auch soweit sie auf Wunsch des Bestellers angefertigt worden sind – bleiben in unserem Eigentum. Unterlagen dürfen weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns unverzüglich zurückzugeben, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
2. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen, die sich im Falle von Entwurf und Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bemisst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Übernimmt der Kunde unsere Beratung, die Planung, den Entwurf oder das Angebot teilweise oder ganz für die Ausführung durch einen Dritten, ohne dass ein besonderer Planungsauftrag erteilt wurde, so erfolgt die Berechnung durch uns an den Kunden so, als wäre uns der Auftrag für die in Anspruch genommene Leistung erteilt worden. Soweit es sich um Leistungen, die nach der HOAI abzurechnen sind, handelt, erfolgt die Abrechnung nach HOAI. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Soweit die von uns erbrachten Leistungen urheberrechtsfähig sind, werden sie dem Kunden nur im Falle der Auftragsdurchführung durch uns und nur zur einmaligen Nutzung für diesen Auftrag überlassen.
5. Planungsarbeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor einer Auftragserteilung gefordert werden, sind bei Nichterteilung eines Lieferauftrages zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der HOAI. Bei Auftragserteilung sind diese Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Preis enthalten; dies gilt nicht für Planungsänderungen, die von uns auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt werden.

## § 11 Leistungen nach HOAI

Soweit wir über die Grundleistungen des § 15 Leistungsphasen 2 und 3 HOAI hinausgehende Architekten- oder Ingenieurleistungen erbringen sind diese, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach HOAI abzurechnen.

## § 12 Einräumung von Vollmachten

Soweit zur Erfüllung unserer Leistung die Einschaltung von bestimmten Fachhandwerkern für Nebengewerke (beispielsweise Elektroanschlüsse, Fliesenlegerarbeiten, Gasanschlussarbeiten und ähnliches) erforderlich sind, erteilt uns der Kunde entsprechende Vollmacht, diese Leistungen bis zu einem Auftragswert von € 500,00 im Einzelfall in seinem Namen und für seine Rechnung zu vergeben. Diese Regelung gilt ausschließlich im kaufmännischen Verkehr.

## § 13 Mitteilungspflicht

Besteller aus dem Bereich der EU außerhalb Deutschlands verpflichten sich, unverzüglich ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.

## § 14 Erfüllungsort, internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz in Wendelstein. Ist der Käufer oder Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird die ausschließliche Zuständigkeit der für unseren Geschäftssitz in Wendelstein zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt jede andere Zuständigkeit – auch international – aus. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Aktivansprüche gegen den Käufer oder Besteller alternativ an dem Gericht anhängig zu machen, das für seinen Geschäftssitz oder seine Niederlassung zuständig ist.
2. Ist der Kunde Verbraucher, und verlegt er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland in ein anderes Land, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen der Aichinger GmbH (im folgenden: Besteller) gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Besteller dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch bei Auftragsbestätigungen oder sonstigen Bestätigungen des Lieferanten genannten Bedingungen oder bei vorbehaltloser Annahme von Lieferantenlieferungen durch den Besteller.
- 1.2 Der Lieferant ist mit der Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für etwaige Folgegeschäfte einverstanden.
- 1.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 4 BGB, § 14 BGB.

## § 2 Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen und die Annahme der Bestellung bedürfen der Schriftform. Diese ist bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung (z.B. per Email, Telefax usw.) an den Lieferanten gewahrt. Alle Vereinbarungen, die zwischen Besteller und den Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu fixieren. Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
- 2.2 Der Lieferant hat genau die von dem Besteller vorgegebenen Spezifikationen einzuhalten und dabei die einschlägigen Normen bezüglich technischer Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz und sonstiger Vorschriften zu beachten. Bei Abweichungen von den vorgenannten Spezifikationen hat der Lieferant den Besteller hierauf hinzuweisen. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Lieferung bleibt hiervon unberührt, es sei denn, der Besteller genehmigt schriftlich ausdrücklich die Abweichungen. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Zweifel oder Unklarheiten bei einer Bestellung des Bestellers bestehen. Der Lieferant hat die zu liefernden Erzeugnisse am neuesten Stand der Technik auszurichten und den Besteller auf Verbesserungen und technische Änderungsmöglichkeiten sowie auf kostengünstigere/technisch sinnvolle oder innovative Alternativen hinzuweisen.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Bestellers innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen anzunehmen.
- 2.4 Dem Lieferanten überlassene Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bestellers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen sofort zurückzugeben.
- 2.5 Der Besteller kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

## § 3 Preise/Zahlung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – schließt die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung an die vom Besteller genannte Lieferadresse ein, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart.
- 3.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 21 Tagen mit 5 % Skonto, gerechnet ab dem Tag der bestellten Leistungen durch den Lieferanten und Rechnungserhalt. Im übrigen sind Rechnungen des Lieferanten 45 Tage nach Lieferung und Rechnungserhalt zahlbar.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

## § 4 Lieferung/Gefahrtragung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Kann der Liefertermin nicht eingehalten werden, so hat der Lieferant nach Erkennbarwerden der Umstände dem Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte ungeschmälert zu, insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten und im Falle des Vertretenmüssens Schadensersatz zu verlangen.
- 4.4 Der Besteller hat Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Diese Verzugsentschädigung ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen.
- 4.5 Die Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, falsch oder nicht vertragsgemäß gelieferte Ware unverzüglich nach Mitteilung durch den Besteller auf seine Kosten beim Besteller wieder abzuholen.
- 4.7 Die Gefahr geht mit Übergabe an den Besteller auf diesen über. Der Lieferant hat den Besteller als Verzichtskunden (Ziff. 19 SLVS) zu führen. Der Besteller ist berechtigt, sämtliche vom Lieferanten berechneten Beiträge der Transportversicherung abzuziehen.

## § 5 Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik entsprechen, die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und auch im übrigen sach- und rechtmängelfrei sind.
- 5.2 Der Besteller prüft die vom Lieferanten gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge etwaiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Wareneingang, bei offensichtlichen Mängeln bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung durch den Besteller, beim Lieferanten eingehet.
- 5.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ohne Einschränkung zu. Dies gilt insbesondere für das Recht, Schadensersatz zu verlangen. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen usw. sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.4 Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 5.5 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.

## § 6 Eigentumsvorbehalt/Schutzrechte/Abtretung von Forderungen

- 6.1 Sofern der Besteller dem Lieferanten Teile oder Werkstoffe bereitstellt, behält der Besteller hieraus das Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung werden für den Besteller vorgenommen. Werden vom Besteller beigestellte Sachen mit anderen, dem Lieferanten oder anderen gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so entsteht Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache. Sofern eine Verarbeitung mit Sachen des Lieferanten erfolgt, die als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilig das Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt die Sache treuhänderisch für den Besteller.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbilder, Berechnungen und sonstige vom Besteller übergebenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dies gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.
- 6.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 6.4 Dem Lieferanten ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten. § 354 a HBG bleibt unberührt.

## § 7 Produkthaftung

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Punkt 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen, das Schadensrisiko inklusive etwaiger Vermögensschäden ausreichend absichernden Deckungssumme, mindestens jedoch 1 Million € pro Personen-/Sachschaden, bis zum Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Stehen dem Besteller weiter gehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 8 Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht

- 8.1 Gerichtsstand ist der Ort, an der der Besteller seinen Geschäftssitz hat.
- 8.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Bestellers.
- 8.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der BRD. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.